



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesrechnungshofs

Der Landtag möge beschließen:

§ 4 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 2. Januar 1991, zuletzt geändert mit Gesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. 2011, 71), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 entfallen die Worte „auf Vorschlag der Landesregierung“.

2. Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers erfolgen.“

3. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Geschäftsordnung regelt. Dem Vorschlag des Ausschusses

geht eine öffentliche Ausschreibung voraus. Der Ausschuss soll alle oder ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber in öffentlicher Sitzung anhören.“

4. Die bisherigen Absätze 2-4 werden zu Absätzen 3-5.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht eine Öffnung des Verfahrens zur Wahl der Spitze des Landesrechnungshofs vor, um der besonderen Stellung und Unabhängigkeit des Landesrechnungshofs gerecht zu werden. Ein nachvollziehbares und faires Beteiligungs- und Wahlverfahren stärkt den öffentlichen Rückhalt der oder des Präsidenten und Vizepräsidenten, den sie oder er gerade in politisch sensiblen Fragen wie bei der Kontrolle der Landesregierung benötigen. Außerdem trägt es dazu bei, Vakanzen zu vermeiden, die in der Vergangenheit mehrfach aufgetreten sind.

Kernelemente eines fairen Verfahrens zur Bestenauslese sind eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Die Neuregelung der Wahl orientiert sich dabei am bewährten Verfahren der Richterwahl nach dem Landesrichtergesetz, in dem eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben (§ 10 Abs. 3, § 19 LRiG) und im Fall herausgehobener Richterstellen auch eine öffentliche Anhörung üblich ist (§ 21 LRiG).

II. Besonderer Teil

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2 LRH-G n.F.: Die Richtlinie betreffend den Zeitpunkt der Neuwahl entspricht § 6 LVerfGG und dient dazu, eine möglichst überganglose Neuwahl zu sichern.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 2 LRH-G n.F.: Die Neuregelung des Wahlverfahrens orientiert sich an § 6 LVerfGG. Dass künftig ein Ausschuss des Landtags einen Wahlvorschlag unterbreiten soll, ist zweckmäßig, weil der Wahlvorschlag der oder des Ministerpräsidenten schon bisher entsprechend den Vorstellungen des Landtags erfolgt ist. Da der Landtag die Wahl vornimmt, soll er auch für die Auswahl zuständig sein. Das Nähere betreffend den zuständigen Ausschuss ist in der Geschäftsordnung des Landtags zu regeln. Dabei kommt auch in Betracht, die Zuständigkeit einem bestehenden Ausschuss (z.B. dem Finanzausschuss) zu übertragen.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 3 LRH-G n.F.: Die künftig vorgesehene öffentliche Ausschreibung öffnet das Auswahlverfahren für alle Interessentinnen und Interessenten und fördert so die nach der Verfassung gebotene Findung der am besten geeigneten Person (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes). Jeder Anschein, die Auswahl erfolge nach parteipolitischen Gesichtspunkten („Parteiproporz“) und nicht allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, wird so vermieden. Das Verfahren einer öffentlichen Ausschreibung hat sich etwa in Brandenburg bewährt (vgl. Beschluss des Präsidiums des Brandenburgischen Landtages vom 21.03.2007), wird aber vor allem in Österreich seit Jahren angewandt (vgl. etwa § 10 des Gesetzes vom 22. November 2001 über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof).

Zu § 4 Absatz 2 Satz 4 LRH-G n.F.: Eine öffentliche Anhörung möglichst aller Bewerberinnen und Bewerber erlaubt es dem Ausschuss und der Öffentlichkeit künftig, das bestehende Bild der Bewerber zu vervollständigen und etwaige Zweifel an ihrer Qualifikation auszuräumen. Dass eine öffentliche Anhörung nicht zwingend vorgeschrieben wird, ermöglicht es, einer möglicherweise großen Zahl von Bewerbungen oder dem Wunsch einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nach Vertraulichkeit ihrer Bewerbung (etwa aus einem laufenden Beschäftigungsverhältnis) Rechnung zu tragen. Im letztgenannten Fall kann eine nicht-öffentliche Anhörung der betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber in Betracht kommen.

Anlage: Synopse

LRH-G Bisherige Fassung	LRH-G Änderungsvorschläge
<p>§ 4</p> <p>(1) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und beruft sie zugleich für die Dauer der Wahlzeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs werden von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Zustimmung des Landtages ernannt. Sie müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein.</p> <p>(4) Für die Ernennung der übrigen Beamtinnen oder Beamten sowie für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs zuständig.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig. <u>Die Wahl soll frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers erfolgen.</u></p> <p><u>(2) Die Wahl ist geheim und findet ohne Aussprache statt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag in seiner Geschäftsordnung regelt. Dem Vorschlag des Ausschusses geht eine öffentliche Ausschreibung voraus. Der Ausschuss soll alle oder ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber in öffentlicher Sitzung anhören.</u></p> <p>(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und beruft sie zugleich für die Dauer der Wahlzeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit.</p> <p>(4) Die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs werden von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Präsi-</p>

LRH-G Bisherige Fassung	LRH-G Änderungsvorschläge
	<p>dentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs mit Zustimmung des Landtages ernannt. Sie müssen Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sein.</p> <p>(5) Für die Ernennung der übrigen Beamtinnen oder Beamten sowie für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs zuständig.</p>

Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion